



Brugg, 30. Juli 2004 TS

Herrn  
Dr. Rudolf Dieterle  
Direktor Bundesamt für Strassen  
ASTRA  
3003 Bern

## **Stellungnahme zur Revision von Verordnungsbestimmungen im Bereich des Strassenverkehrs**

Sehr geehrter Herr Direktor Dieterle  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 6. Mai 2004 haben Sie den Schweizerischen Bauernverband (SBV) eingeladen, zur Revision von Verordnungsbestimmungen im Bereich des Strassenverkehrs Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Meinungs-  
äusserung.

Die „Arbeitsgruppe Landwirtschaft“ (SLV, SVLT, FAT, SMU, BUL) hat die Vernehmlassungspunkte eingehend beraten. Unsere Stellungnahme stützt sich auf diese Koordinationssitzung.

Da einzelne Anliegen nicht im Fragebogen integriert werden können, erlauben wir uns, einige Punkte hier vorwegzunehmen:

- **Ausweiskategorien/Berechtigung (VZV Art. 4, Abs. 3G)**

Landwirtschaftliche Traktoren können als gewerbliche Motorkarren oder Traktoren immatrikuliert werden. Technisch sind es bauartgleiche Fahrzeuge und in Bezug auf die Verkehrssicherheit gibt es keine Bedenken. Für diese Fahrzeuge ist jedoch der Führerausweis der Kategorie F erforderlich. Ziel wäre es, die Ziffer 161 der Erläuterungen zum BRB vom 18. Juli 1961 (Kreisschreiben) abzulösen und in die Verordnung aufzunehmen (siehe auch BUL-Fragenkatalog vom 22. Dezember 2000/ASTRA/Bereich Fahrzeuge, Seite 17).

**Antrag:** VZV Art. 4 Abs. 3G neu: Zum Führen von Fahrzeugen der Spezialkategorie M sowie von landwirtschaftlichen Ausnahmefahrzeugen, Motorkarren und Traktoren auf landwirtschaftlichen Fahrten mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h, sofern der Inhaber an einem vom ASTRA anerkannten Traktorfahrkurs teilgenommen hat.

**Eventualantrag:** Im Vorschlag oben „auf landwirtschaftlichen Fahrten“ streichen.

- **Liste gemäss VTS Anhang 3**

Wir vermissen den Hinweis, dass - wie bereits diskutiert - die mehr oder weniger detaillierte Liste der landwirtschaftlichen Ausnahmefahrzeuge im Anhang 3 VTS gestrichen wird. Es ist wichtig, dass dies erfolgt, damit die unterschiedlichen Interpretationen der Kantone nicht mehr nötig sind. Von Bedeutung ist ausserdem auch, dass die Immatrikulationspflicht für Arbeitsmaschinen und Anhänger > 2,55 m bleibt, aber die angebotenen Maschinen in allen Kantonen immatrikuliert werden können.

Unsere ausführliche Stellungnahme finden Sie im Fragebogen mit unseren Bemerkungen und Vorschlägen.

Wir sind überzeugt, dass unsere Stellungnahme sowohl die Anliegen bezüglich Verkehrssicherheit als auch die veränderte Situation in der Landwirtschaft berücksichtigt. Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen  
SCHWEIZERISCHER BAUERNVERBAND

Hansjörg Walter  
Präsident

Jacques Bourgeois  
Direktor

Beilage: ausgefüllter Fragebogen